## Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Schupfholz/Gehren – 1. Änderung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten hat am 26.02.2024 in öffentlicher Sitzung den als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan "Schupfholz/Gehren – 1. Änderung" sowie die gemeinsam mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Das ca. 3.164 m² große Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans "Schupfholz/Gehren" befindet sich im Ortsteil Schupfholz innerhalb der Gemeinde Vörstetten. Es grenzt im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich, westlich sowie östlich des Änderungsgebiets befinden sich Wohngebiete, welche nach und nach bebaut werden oder in den letzten Monaten bereits bebaut wurden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt und ist mit einer schwarzen, durchbrochenen Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Schupfholz/Gehren – 1. Änderung" treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten, während der üblichen Dienststunden eingesehen

werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft zum Inhalt verlangen.

Ergänzend kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Vörstetten unter www.voerstetten.de (→ Wirtschaft und Bauen → Bebauungspläne) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vörstetten, den 29.02.2024

gez. Lars Brügner Bürgermeister